Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Oberleichtersbach (BGS-EWS)

vom 11.10.2006

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Oberleichtersbach folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Oberleichtersbach vom 28.03.2002 (LRABl Nr. 8/2002 vom 20.04.2002, lfd. Nr. 138) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

 „Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Abwassers berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,50 EURO pro Kubikmeter Abwasser."

2. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

 „Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 25 m³/Jahr, die der Entwässerungsanlage nicht zugeführt wird, als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Zeitraum 01.01. bis 30.06. im Abrechnungsjahr (01.10. bis 30.09.) durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Als Nachweis legt der Landwirt über den vorgenannten Zeitraum einen Ausdruck seines Bestandsregisters der in der beim LKV – Bayern hinterlegten HI-Tier-Datenbank gemeldeten Rinder mit Angabe der Großvieheinheiten vor. Die Umrechnung der Tierdatenbank in Großvieheinheiten, unter Berücksichtigung einer Mindestgroßvieheinheit für Rinder von 0,3 für jedes zum 30.06. im Betrieb noch vorhandene Tier, gilt auch für die Freimengenberechnung nach dieser Satzung. Unter Mitwirkung des Landwirts kann das Bestandsregister auch durch die Gemeinde ausgedruckt werden. Für Tiere, die nicht in der Datenbank gespeichert werden (z. B. Schweine, Pferde etc.), muss eine Meldung des Tierhalters mit Alters bzw. Gewichtsangaben erfolgen. Ein entsprechendes Formular wird auf Anfrage von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Der Ausdruck des Bestandsregisters bzw. die Meldung weiterer Tiere, muss der Gemeinde bis spätestens 01.08. im Abrechnungsjahr vorliegen. Ein Abzug ist jedoch nur insoweit möglich, als ein Mindestwasserverbrauch von 30 m³ pro Person und Jahr überschritten wird.

Maßgeblich ist hier die Zahl der mit Erst-, Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen am Ende des vorangegangenen Kalenderjahres."

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2006 in Kraft.

Oberleichtersbach, 11.10.2006
Gemeinde Oberleichtersbach

Müller
Erster Bürgermeister

Gemäß Beschluss des Gemeinderates
vom 11.10.2006, lfd. Nr. 103. öffentlich.

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 22 des Landratsamtes Bad Kissingen
vom 21.10.2006, lfd. Nr. 320.

Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Oberleichtersbach (BGS-EWS)

Vom 17.09.2009

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Oberleichtersbach folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Oberleichtersbach vom 28.03.2002 (LRABl Nr. 8/2002 vom 20.04.2002, lfd. Nr. 138), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.10.2006 (LRABL Nr. 22/2006 vom 21.10.2006, lfd. Nr. 320), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

 „Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Abwassers berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,65 € pro Kubikmeter Abwasser."

2. § 10 Abs. 3 Buchstabe „c" wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2009 in Kraft.

Oberleichtersbach, 17.09.2009
Gemeinde Oberleichtersbach

Müller
Erster Bürgermeister

Gemäß Beschluss des Gemeinderates
vom 17.09.2009, lfd. Nr. 104. öffentlich.

Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Oberleichtersbach (BGS-EWS)

Vom 26.08.2015

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Oberleichtersbach folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Oberleichtersbach vom 28.03.2002 (LRABl Nr. 8/2002 vom 20.04.2002, lfd. Nr. 138), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.09.2009 (LRABL Nr. 23/2009 vom 10.10.2009, lfd. Nr. 266), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

 Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Abwassers berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,33 € pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2015 in Kraft.

Oberleichtersbach, 26.08.2015
Gemeinde Oberleichtersbach

M u t h
Erster Bürgermeister

Gemäß Beschluss des Gemeinderates
vom 26.08.2015, lfd. Nr. 78, öffentlich.

Vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Oberleichtersbach (BGS-EWS)

Vom 01.08.2018

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Oberleichtersbach folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Oberleichtersbach vom 28.03.2002 (LRABl Nr. 8/2002 vom 20.04.2002, lfd. Nr. 138), zuletzt geändert durch Satzung vom 26.08.2015 (LRABL Nr. 19/2015 vom 18.09.2015, lfd. Nr. 229), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

 Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Abwassers berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,20 € pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2018 in Kraft.

Oberleichtersbach, 01.08.2018
Gemeinde Oberleichtersbach

M u t h
Erster Bürgermeister

Gemäß Beschluss des Gemeinderates
vom 01.08..2018, lfd. Nr. 89, öffentlich.

Fünfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Oberleichtersbach (BGS-EWS)

vom 08.09.2021

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Oberleichtersbach folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Oberleichtersbach vom 28.03.2002 (LRABl Nr. 8/2002 vom 20.04.2002 lfd. Nr. 138), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.08.2018 (LRABl Nr. 18/2018 vom 17.08.2018 lfd. Nr. 143), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

 Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Abwassers berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,08 Euro pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2021 in Kraft.

Oberleichtersbach, 08.09.2021
Gemeinde Oberleichtersbach

M u t h
Erster Bürgermeister

Gemäß Beschluss des Gemeinderates Oberleichtersbach vom 08.09.2021 lfd. Nr. 93 öffentlich.

Sechste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Oberleichtersbach (BGS-EWS)

vom 07.08.2024

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Oberleichtersbach folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Oberleichtersbach vom 28.03.2002 (LRABl Nr. 8/2002 vom 20.04.2002 lfd. Nr. 138), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.09.2021 (LRABl Nr. 19/2021 vom 17.09.2021 lfd. Nr. 184), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

 Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Abwassers berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,39 Euro pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2024 in Kraft.

Oberleichtersbach, 14.08.2024
Gemeinde Oberleichtersbach

M u t h
Erster Bürgermeister

Gemäß Beschluss des Gemeinderates Oberleichtersbach vom 07.08.2024 lfd. Nr. 9 öffentlich.